

7. Verfahren

7.1

Die Abwicklung der Förderung obliegt den Regierungen (Bewilligungsstelle).

7.2

¹Anträge auf Gewährung einer Förderung sind per Online-Formular an die Bewilligungsstelle zu richten.

²Der Antragsteller weist sich durch elektronische Unterschrift mit dem ELSTER-Unternehmenskonto aus.

³Wird der Förderantrag nicht digital authentifiziert, muss er nach dem elektronischen Versand ausgedruckt, vom Antragsteller unterschrieben und innerhalb von vier Wochen nach der elektronischen Antragstellung postalisch bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. ⁴Bei Überschreiten der Frist erfolgt keine Förderung.

7.3

Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und entscheidet über den Antrag.

7.4

¹In Grenzfällen holt die Bewilligungsstelle vor der Förderentscheidung zum Digitalbonus Plus das Votum eines Expertengremiums ein. ²Das Expertengremium besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bestellt. ³Es tritt regelmäßig zusammen und berät im Bedarfsfall im elektronischen Verfahren. ⁴Sein Votum hat empfehlenden Charakter.

7.5

¹Die geförderte Maßnahme muss binnen 18 Monaten nach Erlass des Förderbescheids beendet sein. ²In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen von den Fristen zulassen.

7.6

¹Die Zuwendung kann erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden. ²Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt grundsätzlich per Online-Formular.